

## Merkblatt

# Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

---

### Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz sind gesetzlich vor sexueller Belästigung geschützt. Dem Kanton als Arbeitgeber ist es ein zentrales Anliegen, eine Arbeitsatmosphäre von gegenseitigem Respekt zu schaffen. Dieses Merkblatt bekräftigt den Grundsatz, dass sexuelle Belästigung nicht akzeptiert wird und informiert über das Vorgehen bei sexueller Belästigung.

---

### Grundsatzerklärung

Der Kanton Aargau schützt die Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verurteilt jede Form von sexueller Belästigung. Die Mitarbeitenden haben an ihrem Arbeitsplatz Anspruch auf einen korrekten Umgang; ihre physische und psychische Integrität soll von Vorgesetzten, anderen Mitarbeitenden und der Kundschaft gewahrt werden. Belästigende Personen müssen mit Sanktionen rechnen. Diese können bis zur fristlosen Entlassung reichen.

---

### Definition

Als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gilt jede Handlung und Äusserung mit sexuellem Bezug, die eine Person aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt. Sexuell belästigende Handlungen sind unerwünschte Annäherungsversuche, Gesten, Äusserungen, Darstellungen und Handlungen - auch in elektronischer Form -, die von der Person oder der Personengruppe, an die sie sich richten, als beleidigend und unangemessen empfunden werden.

Beispiele sexueller Belästigung sind:

- Anzügliche und peinliche Bemerkungen
- zweideutige Einladungen
- sexistische Sprüche und Witze, „Hinterherpfeifen“
- unerwünschte Körperkontakte
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
- Vorzeigen oder Aufhängen von pornografischem Material.

Die Unerwünschtheit unterscheidet die Belästigung von einem Flirt. Die Person, die sich durch ein bestimmtes Verhalten sexuell belästigt fühlt, kann ihre Ablehnung auf verschiedene Arten äussern: sie kann sich mit einem klaren Nein wehren oder sie weist die Annäherungsversuche durch Ignorieren des Verhaltens zurück.

Sexuelle Belästigung ist gesetzeswidrig. Dieser Tatbestand ist im Personalgesetz (§ 14), im Gleichstellungsgesetz und im Strafrecht (StGB) geregelt.

---

## Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Mitarbeitenden bemühen sich um ein rücksichtsvolles Verhalten, das persönliche Integrität und Grenzen respektiert. Bemerkten Dritte - und dies richtet sich insbesondere an Vorgesetzte - eine sexuelle Belästigung, sind sie aufgefordert, die Betroffenen zu unterstützen und der belästigenden Person klarzumachen, dass ihr Verhalten nicht geduldet wird.

---

## Was tun?

Fühlt sich jemand sexuell belästigt ist der belästigenden Person wenn möglich sofort und unmissverständlich mitzuteilen, dass ihr Verhalten nicht erwünscht ist. Es ist nicht immer einfach, sich gegen sexuelle Belästigung zu wehren. Betroffene vertrauen sich aus unterschiedlichen Gründen oft lange Zeit nicht, der belästigenden Person eindeutig mitzuteilen, dass ihr Verhalten unerwünscht ist oder Massnahmen dagegen zu ergreifen. Sexuelle Belästigungen sind nicht zu bagatellisieren. Es ist der belästigenden Person unverzüglich mitzuteilen, dass Distanz gewünscht wird. Es kann hilfreich sein, eine Vertrauensperson zu kontaktieren, sei es im privaten oder im beruflichen Umkreis, um sich zu wehren und Grenzen signalisieren zu können. Wenn die belästigende Person die Ablehnung ignoriert und ihr unerwünschtes Verhalten nicht ändert, sind – ohne zu zögern – weitere Schritte zu unternehmen (vgl. nachstehend "Anlaufstellen" bzw. "Verfahren").

---

## Anlaufstellen

Fühlt sich jemand sexuell belästigt, ist die vorgesetzte Person einzubeziehen. Geht die Belästigung von dieser Person aus oder ist das Vertrauensverhältnis nicht hinreichend gegeben, kann man sich an eine Drittperson (z.B. die Opferberatung Aargau ([www.opferberatung-ag.ch](http://www.opferberatung-ag.ch))), an höhere Vorgesetzte, die Personalverantwortlichen oder die Abteilungsleitung wenden.

Wer Fragen zum Thema sexuelle Belästigung hat, kann sich auch beim Fachbereich Recht der Abteilung HR Aargau informieren; alle diese Personen unterstehen der Schweigepflicht.

---

## Verfahren

Das Verfahren regelt, wie sich die Person, welche sich sexuell belästigt fühlt, zur Wehr setzen kann. Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

1. Internes Verfahren: In erster Linie ist ein zeitnahes, niederschwelliges Vorgehen sinnvoll: Mit Unterstützung durch die Vorgesetzten, Abteilungsleitenden, von Führungskräften oder der/dem Personalverantwortlichen des betreffenden Departements wird die Situation geklärt und falls nötig gegenüber der belästigenden Person reagiert. Ist eine dieser erwähnten Personen direkt betroffen, ist der Fachbereich Recht der Abteilung HR Aargau eine mögliche Anlaufstelle, mit der die Situation und das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Er kann bei Bedarf auch eine externe Fachperson beiziehen oder Drittpersonen vermitteln.

2. Externes Verfahren: Die betroffene Person kann auch den direkten Weg an die Schlichtungskommission für Personalfragen und gegebenenfalls danach an das Verwaltungsgericht beschreiten.

Nähere Angaben zu den Verfahren sind bei den vorgesetzten Personen, den Personalverantwortlichen oder beim Fachbereich Recht der Abteilung HR Aargau erhältlich.

---

## Sanktionen

Unabhängig vom Grad der Verfehlung ist eine sexuelle Belästigung eine Persönlichkeitsverletzung und damit auch eine Verletzung der Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis. Der Kanton Aargau als Arbeitgeber kann in Fällen von sexueller Belästigung je nach Schweregrad der Verfehlungen folgende Sanktionen gegen die belästigende Person verhängen:

- Aufforderung zur schriftlichen Entschuldigung beim Opfer
- Mahnung mit oder ohne Kündigungsandrohung
- Versetzung bzw. Änderungskündigung, wenn die weitere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Personen nicht mehr möglich erscheint
- Ordentliche Kündigung
- Fristlose Kündigung.

In den Personalakten der belästigenden Person sind die Tat und die getroffenen Sanktionen festzuhalten.

---

## Nicht gerechtfertigte Anschuldigungen

Wer eine Person wider besseren Wissens der sexuellen Belästigung beschuldigt, hat ebenfalls mit obgenannten Sanktionen zu rechnen.

In allen Fällen bleiben zivil- und strafrechtliche Schritte vorbehalten.

---

## Infos und Links

Weiterführende Informationen finden Sie auf [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch).